

## Asylbescheid – und nun?

Sie haben die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhalten. Auf der ersten Seite steht in Großbuchstaben "BESCHIED", darunter die Adresse des Betroffenen und dann folgt etwa ab Mitte des Blattes die Entscheidung.

### Möglichkeit A: Anerkennung

*"Der Antragsteller wird als Asylberechtigter anerkannt."  
"Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt."*

Sie sollten Ihre Ausländerbehörde aufsuchen und die Aufenthaltserlaubnis beantragen. Diese wird in den meisten Fällen für drei Jahre erteilt.

Befinden sich im Ausland noch Ehepartner und/oder Kinder, die auch nach Deutschland kommen sollen, sollte das unbedingt der Ausländerbehörde sofort (spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bescheid) gesagt werden. Am besten legt man dafür Kopien der Pässe und übersetzter Zivilregisterauszüge, Heirats- oder Geburtsurkunden vor.

### Möglichkeit B: Teilweise Anerkennung mit subsidiärem Schutz oder Abschiebungsverboten

In einigen Bescheiden sind diese Entscheidungen zu lesen:

- 1. Der subsidiäre Schutzstatus wird zuerkannt.*
- 2. Im Übrigen wird der Asylantrag abgelehnt.*

Damit wird internationaler Schutz gewährt, eine Abschiebung ist nicht mehr möglich. Bei subsidiärem Schutz wird die Aufenthaltserlaubnis zunächst für ein Jahr, danach für jeweils zwei Jahre erteilt. Familienangehörige, die noch im Ausland sind, können Familiennachzug beantragen, dieser ist aber begrenzt und an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

- 1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.*
- 2. Subsidiärer Schutz wird nicht zuerkannt.*
- 3. Ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt hinsichtlich des Landes ... vor.*

Dadurch werden Abschiebungsverbote festgestellt, Eine Abschiebung in das genannte Land ist dann nicht möglich, Eine Aufenthaltserlaubnis von meistens zunächst einem Jahr soll erteilt werden. Einen Familiennachzug gibt es in diesem Fall nur ausnahmsweise.

Ob eine solche Entscheidung in Ordnung ist, kann man nicht generell sagen. Das muss im Einzelfall geprüft werden. **Generell gilt, dass die erteilte Aufenthaltserlaubnis verlängert wird, solange sich an dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nichts ändert.**

### Möglichkeit C: Ablehnung des Asylantrages

Natürlich kann ein Asylantrag ganz oder sogar als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt werden. In diesem Fall sollten Sie schnell jemanden aufsuchen, der Ihnen weiterhelfen kann. Sie haben möglicherweise nicht viel Zeit.

Bei der Ablehnung als "offensichtlich unbegründet" bleibt nur eine Woche Zeit, etwas zu unternehmen!

## **Ich fühle mich ungerecht behandelt. Was kann ich dagegen machen?**

Der Brief, mit dem die Entscheidung verschickt wird, enthält eine Übersetzung der Entscheidung und der Erklärung, was man gegen den Bescheid tun kann. Dort steht, bei welchem Gericht die Klage erhoben werden kann. Hierfür hat man normalerweise zwei Wochen Zeit, die anfangen, wenn der Brief übergeben oder in den Briefkasten geworfen wurde. Es gibt aber Entscheidungen, gegen die muss man innerhalb einer Woche vorgehen. Verpasst man diese Frist, kann man nichts mehr gegen die Entscheidung tun.

## **Wie kann ich eine Klage erheben?**

Schriftlich selbst oder durch einen Rechtsanwalt. Wenn Sie einen Rechtsanwalt suchen wollen, sollten Sie das nicht erst am Ende der zwei Wochen erledigen, sondern sofort. Ein im Asylrecht erfahrener Rechtsanwalt weiß, wie man das am besten macht und achtet auf die Fristen.

ODER

Persönlich beim Verwaltungsgericht. Dort sollte man den Bescheid dabei haben und sagen:

*"Ich möchte gegen diesen Bescheid klagen und als Flüchtling anerkannt werden. Außerdem möchte ich für die Klage Prozesskostenhilfe und einen Anwalt."*

Die Mitarbeiter des Gerichts müssen dann dabei helfen, alles richtig aufzuschreiben. Nehmen Sie auch den letzten Brief vom Sozialamt über Ihr monatliches Geld mit.

## **Wer kann mir bei einer Klage helfen?**

Hilfe bekommen Sie bei Rechtsanwälten, die sich auf Asylrecht, Ausländerrecht oder Migrationsrecht spezialisiert haben. Bei der Suche können Sozialarbeiter oder andere Helfer unterstützen. Normalerweise verlangt ein Rechtsanwalt mindestens einen Teil seiner Bezahlung im Voraus. Das ist auch erlaubt. Der Rechtsanwalt kann für ein Asylverfahren vor dem Verwaltungsgericht ab 1.000,00 Euro kosten, also auch mehr. Das hängt auch davon ab, wie viele Familienmitglieder mit Ihnen gemeinsam betroffen sind. Gewinnen Sie das Verfahren, muss der Staat die Kosten für den Rechtsanwalt übernehmen.

Ein Rechtsanwalt braucht von Ihnen mindestens:

- **Name, Geburtsdatum, Ihre aktuelle Adresse und Telefonnummer**
- **den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge**
- **eine Kopie Ihrer Aufenthaltsgestattung**

Rechnen Sie damit, dass Sie einen Termin vereinbaren und zu Beginn einen Vorschuss, danach monatliche Raten zahlen müssen.

Rechtsanwalt **Henning J. Bahr, LL.M.**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Migrationsrecht

**AnwälteHaus**  
Seminarstr. 13/14  
49074 Osnabrück  
Tel: 0541/58052728  
Fax: 0541/58052729  
e-Mail: bahr@anwaeltehaus.net